

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB) für die Hörburger GmbH bis zu einem Auftragswert von 100 Tsd. EUR

1. Allgemeines

- 1.1 Vor Angebotsabgabe hat sich der Auftragnehmer (AN) über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle, die Beschaffenheit vorhandener Bauwerke und des anschließenden Geländes und alle weiteren, für die Ausführung seines Auftrages zusätzlich berührenden Fragen zu informieren. Spätere Einwendungen und Nachforderungen, die auf Unkenntnis der Baustelle beruhen, werden nicht anerkannt.
- 1.2 Der AN hat sämtliche Unterlagen, die Bestandteil des Vertrages sind, eigenverantwortlich geprüft. Für den AN erkennbare Unstimmigkeiten oder Fehler in den Unterlagen sind unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber (AG) zu rügen. Soweit eine derartige Rüge nicht erfolgt, bestätigt der AN gegenüber dem AG damit, dass die vollständige Ausführung in technisch einwandfreier und funktionsgemäßer Weise entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durchführbar ist. Sollten die Unterlagen in für den AN erkennbarer Weise mangelhaft, unvollständig oder lückenhaft sein, so hat der AN den AG unverzüglich, spätestens jedoch mit Abgabe des Angebotes hierüber in Kenntnis zu setzen.

2. Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Der AN verpflichtet sich, alle Planungs-, Liefer- und Bauleistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um das vertragsgegenständliche Objekt mangelfrei, vollständig und zur vertraglich vorgesehenen Nutzung betriebsbereit und funktionsfähig herzustellen. Dies gilt auch für Leistungen, die in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind, bei denen für den AN aber erkennbar ist, dass sie zur vollständigen und funktionsfähigen Ausführung der Gesamtleistung gehören.
- 2.2 Der AN schuldet sämtliche Nebenleistungen aus den Nebenleistungskatalogen der VOB/C sowie sämtliche Nebenleistungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur beauftragten Leistung gehören. Ebenso alle für die Herstellung einer kompletten und funktionsgerechten Leistung im Gewerk des ANs erforderlichen besonderen Leistungen im Sinne der VOB/C, soweit diese Leistungen für den AN bei Vertragsschluss als eindeutig erforderlich erkennbar waren.
- 2.3 Der AN hat bei örtlichen Inbetriebnahmen, einschließlich Probetrieb, mitzuwirken und stellt hierfür die erforderlichen Fach- und Arbeitskräfte unentgeltlich ab.
- 2.4 Der AN hat sämtliche Materialreste und/ oder Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen. Sämtliche Entsorgungsnachweise sind nach Aufforderung dem AG vorzulegen.
- 2.5 Der AG überträgt sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit der Baustellenverordnung auf den AN, soweit diese wirksam übertragen werden können, wobei der AG von seinen Überwachungspflichten nicht frei wird. In Abstimmung mit dem AG erstellt der AN eine Gefährdungsanalyse, soweit es die Abläufe auf der Baustelle erfordern.
- 2.6 Der AN ist verpflichtet, alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils geltenden Fassung, wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/ VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und Vorschriften sowie die sonstigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme einzuhalten.
- 2.7 Der AN hat im Rahmen seiner Leistungsausführung sämtliche Arbeitsbereiche entsprechend den aktuellen Unfallverhütungsvorschriften eigenverantwortlich abzusichern. Der AN stellt sicher, dass die von ihm und seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter mit der vorgeschriebenen, persönlichen Sicherheits-/ Schutzausrüstung ausgestattet sind und diese auch von den Mitarbeitern getragen wird. Rechtzeitig vor Montagebeginn benennt der AN namentlich die verantwortliche Sicherheitskraft und den Ersthelfer, einschließlich deren Vertreter.

3. Vergütung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Lohn-, Material- und/ oder Stoffpreisgleitklauseln sind nicht vereinbart.

3.2 Der AN trägt das Risiko der vollständigen Erfassung der geschuldeten, vollständigen und funktionsfähigen Leistung und in diesem Zusammenhang insbesondere auch das der zutreffenden Mengenermittlung.

3.3 Der AN ist auch im Falle von Streitigkeiten über die Vergütung und/ oder Vergütungshöhe nicht berechtigt, die Leistung zu verweigern (Anordnungsrecht des AGs).

4. Ausführung

4.1 Der AN hat die Leistung selbst zu erbringen. Ohne Zustimmung von Hörburger darf der AN Unterauftragnehmer mit der Bearbeitung oder Durchführung auch von Teilaufgaben nicht betrauen.

4.2 Leistungen auf Anordnung von Dritten (z. B. Bauherr, Nutzer, Mieter, Drittgewerke) dürfen grundsätzlich nicht vom AN ausgeführt werden. Ausnahmen ergeben sich nur durch schriftliche vorherige Zustimmung durch den AG.

4.3 Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom AG zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG auch schon während der Bauausführung und vor der Abnahme die Mängel auf Kosten des ANs selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, ohne dass es einer (Teil-)Kündigung bedarf. Dies gilt entsprechend für die nicht fristgerechte oder nicht vertragsgemäße Ausführung von Teil- oder Restleistungen.

4.4 Der AG und seine Beauftragten haben das Recht, die Werkstätten des ANs zu betreten, um den Fertigstellungsstand und die Qualität zu überprüfen.

4.5 Vom AG beigestellte Baustoffe, Geräte und Apparaturen sind vom AN bei Übergabe auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen. Nachträgliche Einwendungen hinsichtlich Mängeln und Vollständigkeit des AN werden nicht anerkannt. Sie sind gegen Diebstahl und Beschädigung zu schützen, ggf. ist eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

4.6 Der AN ist verpflichtet, soweit möglich und zumutbar, für die Ausführungen seiner Leistungen Werkzeuge und Geräte der Bosch Gruppe (Bosch-Elektrowerkzeuge) einzusetzen.

5. Ausführungsfristen

5.1 AG und AN verpflichten sich, im Falle bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Baubehinderung den Bauzeitenplan anzupassen, damit jederzeit rechtsverbindliche Zwischen- und Endfertigstellungstermine bestehen.

5.2 Sofern zwischen AG und AN kein Einvernehmen über neue Termine erzielt werden kann, so ist der AG berechtigt, neue Termine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einseitig festzulegen.

6. Gefahrtragung

6.1 Abweichend von § 7 VOB/B bestimmt sich der Gefahrübergang nach § 644 BGB.

6.2 Die Gefahr gemäß § 644 BGB geht nicht durch eine etwaige Inbenutzungnahme vor Abnahme auf den AG über.

7. Kündigung

7.1 Für die Kündigung des Bauvertrages gelten die §§8 und 9 VOB/B.

7.2 Neben den in §§ 8 und 9 VOB/B vorgesehenen Kündigungsrechten, steht dem AG das Kündigungsrecht aus Ziffer 13.2. und 13.4. ZVB zu.

7.3 Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B kann eine Kündigung auch für Teilleistungen ausgesprochen werden, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind. Dies gilt selbst dann, wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen.

7.4 Im Falle der Kündigung durch den AG hat der AN sämtliche zur Fortführung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen fortgeschriebenen Arbeitsunterlagen, insbesondere die Planunterlagen, vollständig und unverzüglich auszuhändigen. Die vollständige Übergabe dieser Unterlagen an den AG ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Rechnung nach §8 Abs. 6 VOB/B.

8. Haftung

8.1 Der AN haftet für sämtliche Schäden, die durch eigenes Verschulden oder das seiner Arbeitnehmer oder Beauftragter dem AG oder Dritten entstehen. Er ist verpflichtet, den AG von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- 8.2 Der AN hat eine Betriebshaftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen und das Bestehen ausreichender versicherungsvertraglicher Deckung der Haftpflichtrisiken dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung nachzuweisen. Der AN tritt hiermit die sich aus der Versicherung ergebenden Ansprüche sicherheitshalber an den AG ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche berechtigt und im Zweifel verpflichtet. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AN hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlung nur an den AG zu leisten.
- 8.3 Die Haftung des AG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei einer Haftung des AG für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AG beruhen.

9. Abnahme

- 9.1 Die Abnahme ist in jedem Fall förmlich vorzunehmen. Soweit erforderlich, stellt der AN dem AG hierzu Fach- und Arbeitskräfte unentgeltlich ab. Die Abnahme findet in gemeinsamer Begehung durch den AG und den AN statt. Die Ergebnisse und Festlegungen sind in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten oder eine fiktive Abnahme gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B ist ausgeschlossen.

10. Mängelhaftung

- 10.1 Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beträgt, sofern nicht anders vereinbart ist, 5 Jahre und 6 Wochen. Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche aus Mängelbeseitigungsleistungen beträgt ebenfalls 5 Jahre und 6 Wochen, endet jedoch nicht vor Ablauf der insgesamt vereinbarten Frist für die Verjährung der Mängelansprüche.
- 10.2 Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AGs bzw. des Nutzers/ Eigentümers, erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, unentgeltlich auszuführen.
- 10.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG die ordnungsgemäß vorgenommene Mängelbeseitigung schriftlich anzuzeigen (Mangelfreimeldung) und die Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten zu beantragen.

11. Abrechnung und Zahlungen

- 11.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung ausschließlich an folgende Anschrift einzureichen:
Hörburger GmbH
Gewerbestraße 5
87448 Waltenhofen
- 11.2 Der Schlussrechnung ist das Abnahmeprotokoll beizugeben.
- 11.3 Die Umsatzsteuer ist auszuweisen, soweit nicht der AG nach § 13 b UStG Steuerschuldner ist.

12. Stundenlohnarbeiten

- 12.1 Stundenlohnarbeiten dürfen ausschließlich ausgeführt werden, wenn sie vor der Ausführung von einem Vertreter des AGs schriftlich angeordnet oder zwischen AG und AN einvernehmlich vereinbart werden.
- 12.2 Prüfung und Anerkenntnis der aus Stundenlohn resultierenden Vergütungsansprüche bleiben allein dem AG vorbehalten. Etwaige Einwendungen zu Vergütungsansprüchen von Stundenlohnarbeiten kann der AG auch noch mit der Prüfung der Schlussrechnung geltend machen. Dies gilt auch für den Fall, dass Stundenlohnarbeiten zuvor vergütet wurden.

13. Sonstiges

- 13.1 Der AN gewährleistet eine Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zu Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz, zum Umgang mit Mitarbeitern sowie zum Schutz von Menschenrechten einzuhalten. Weiter gewährleistet der AN die Einhaltung der jeweils gültigen Anforderungen zum Bestellzeitpunkt aus dem Code of Business Conduct und dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner (einsehbar unter: <https://www.bosch.com/de/unternehmen/supply-chain/informationen-fuer-geschaeftpartner/#verantwortung-undnachhaltigkeit>) und stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Lieferanten ebenfalls entsprechend handeln.

- 13.2 Der AN sichert zu, die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) sowie im Falle von deren Anwendbarkeit die Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der vergabespezifischen Regelungen von Arbeitsbedingungen einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten und auf die Einhaltung der Verpflichtung hin zu kontrollieren. Auf Verlangen weist der AN die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei einem Verstoß gegen die Zusicherung behält sich der AG vor, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen. Der AN haftet für alle Schäden, die der AG aus der schuldhaften Nichterfüllung oder nicht ausreichenden Erfüllung dieser Zusicherung entstehen. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Zusicherung ist der AN verpflichtet, den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen und Bußgelder zu erstatten, die dem AG in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- 13.3 Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des ANs, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a AEntG, § 28 e Abs. 3 a-f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.
- 13.4 Verstößt der AN gegen die in Ziffer 13.2. und 13.3. ZVB genannten gesetzlichen Verpflichtungen, berechtigt dies den AG zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 8 Nr. 3 VOB/B, ohne dass es einer Kündigungsandrohung bedarf.
- 13.5 Dem AN ist es nicht gestattet mit dem Projekt zu werben oder sonstige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Angaben von Hörburger erbrachte Leistungen sowie hierzu benötigte Unterlagen, Spezialeinrichtungen, Hörburger-Software, Werkzeuge usw. bleiben Eigentum von Hörburger, sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern und dürfen nur mit Zustimmung von Hörburger an Dritte weitergegeben werden. Sie sind vom Auftragnehmer jederzeit auf Verlangen an Hörburger herauszugeben.
- 14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Aufträge von Hörburger und die damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, einschließlich ihrer Unterlagen vertraulich zu behandeln.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- 15.2 Änderungen und/ oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.
- 15.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- 15.4 Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, der Sitz der zuständigen Niederlassung des AGs.